



Anlage 4 zu Drucksache 9/2008

B E G R Ü N D U N G

gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

**zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Bereich „Bahnstrecken Olpe-Rothemühle und Olpe-Dieringhausen“**

vom 11.01.2008

Inhaltverzeichnis

1. Verfahrensablauf
2. Räumlicher Geltungsbereich
3. Übergeordnete Planungen (Raumordnung, Landesplanung, Gebietsentwicklungsplan)
4. Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung
 - 4.1. Bevölkerungsentwicklung
 - 4.2. Wirtschaft
 - 4.3. Planungen anderer Träger öffentlicher Belange
5. Bisherige Entwicklung und derzeitige Situation im Planbereich
6. Allgemeiner Inhalt und Ziele der Planung
7. Erläuterungen zu den Plandarstellungen
 - 7.1. Art der baulichen Nutzung
 - 7.2. Verkehrliche Erschließung
 - 7.3. Kennzeichnung von Altablagerungen und Altstandorten
8. Umweltbericht
 - 8.1. Einleitung
 - 8.1.1. Inhalt und Ziele der Planung
 - 8.1.1.1. Beschreibung der Darstellungen
 - 8.1.1.2. Angaben über Standorte
 - 8.1.1.3. Art und Umfang der Darstellungen
 - 8.1.1.4. Bedarf an Grund und Boden
 - 8.1.2. Ziele des Umweltschutzes
 - 8.1.2.1. Fachgesetze
 - 8.1.2.2. Fachpläne
 - 8.1.2.3. Berücksichtigung der Vorgaben
 - 8.2. Umweltauswirkungen
 - 8.2.1. Bestandsermittlung
 - 8.2.1.1. Landschaft und biologische Vielfalt
 - 8.2.1.1.1. Tiere, Pflanzen
 - 8.2.1.1.2. Boden, Wasser
 - 8.2.1.1.3. Luft, Klima
 - 8.2.1.2. Mensch und Bevölkerung
 - 8.2.1.3. Kultur- und Sachgüter
 - 8.2.1.4. Wechselwirkungen zwischen 8.2.1.1., 8.2.1.2. und 8.2.1.3.
 - 8.2.1.5. Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - 8.2.1.6. Landschafts- und andere Pläne
 - 8.2.1.7. Emissionsvermeidung, Umgang mit Abfällen und Abwässern
 - 8.2.1.8. Energienutzung
 - 8.2.1.9. Erhaltung der Luftqualität
 - 8.2.1.10. Anlage zur Bestandsermittlung
 - 8.2.2. Bewertung der Auswirkungen
 - 8.2.2.1. Landschaft und biologische Vielfalt
 - 8.2.2.1.1. Tiere, Pflanzen
 - 8.2.2.1.2. Boden, Wasser
 - 8.2.2.1.3. Luft, Klima
 - 8.2.2.2. Mensch und Bevölkerung
 - 8.2.2.3. Kultur- und Sachgüter
 - 8.2.2.4. Wechselwirkungen zwischen 8.2.1.1., 8.2.1.2. und 8.2.1.3.
 - 8.2.2.5. Schutzgebiete nach BNatSchG

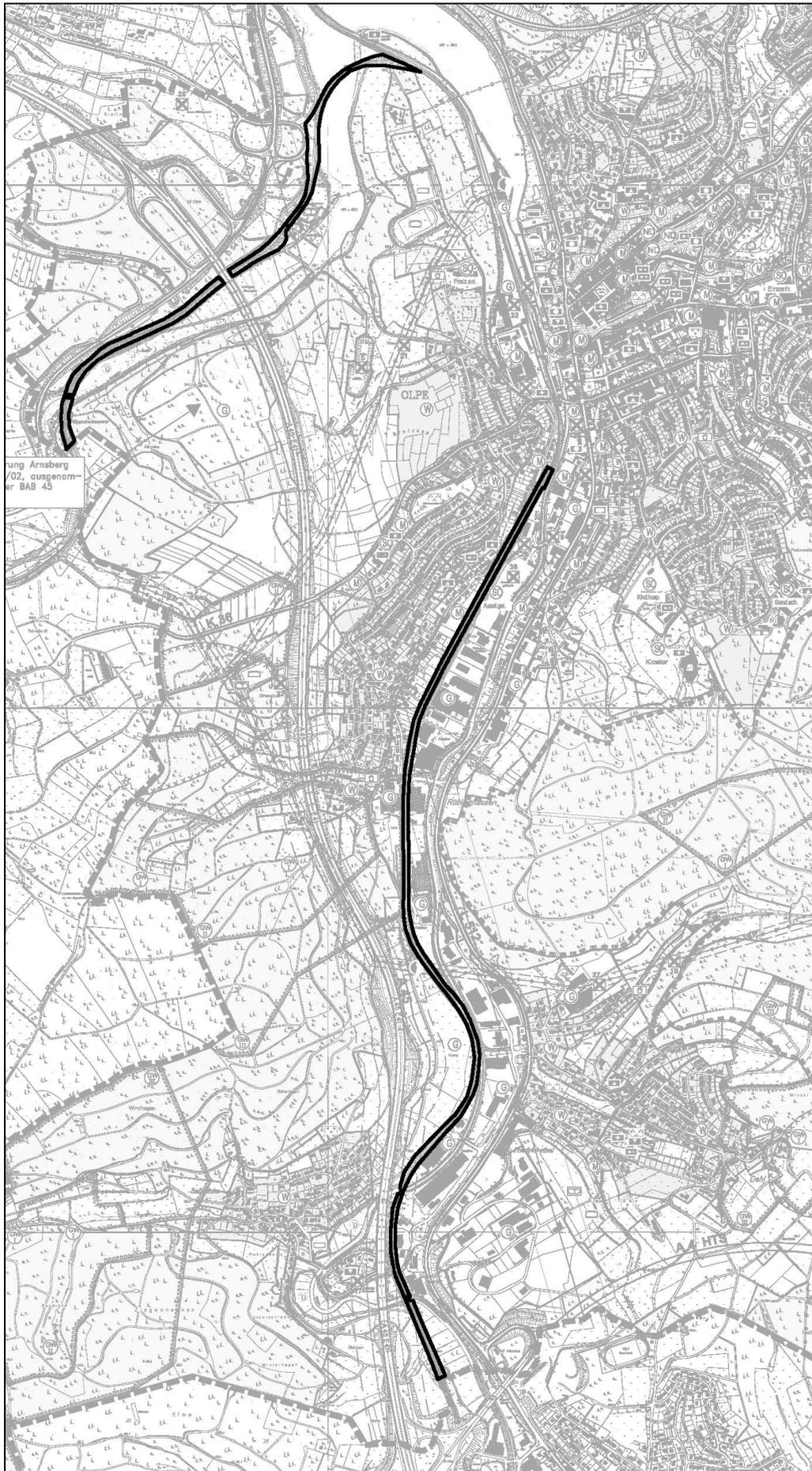
- 8.2.2.6. Landschafts- und andere Pläne
- 8.2.2.7. Emissionsvermeidung, Umgang mit Abfällen und Abwässern
- 8.2.2.8. Energienutzung
- 8.2.2.9. Erhaltung der Luftqualität
- 8.2.2.10. Anlage zur Bewertung der Auswirkungen
- 8.2.3. Prognosen
 - 8.2.3.1. Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung
 - 8.2.3.2. Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung
- 8.2.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich
- 8.2.5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten
- 8.3. Ergänzungen
 - 8.3.1. Merkmale der Umweltprüfung
 - 8.3.1.1. Verwendete technische Verfahren
 - 8.3.1.2. Mängel der Umweltprüfung
 - 8.3.2. Maßnahmen zur Überwachung
 - 8.3.3. Zusammenfassung
- 9. Denkmalschutz und Denkmalpflege
- 10. Städtebauliche Daten
- 11. Beteiligungsverfahren
 - 11.1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
 - 11.2. Frühzeitige Behördenbeteiligung
 - 11.3. Öffentliche Auslegung Planentwurf
 - 11.4. Behördenbeteiligung
- 12. Zusammenfassende Erklärung nach § 6 (5) BauGB

1. Verfahrensablauf

07.12.2006	Planaufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB sowie Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB (Ausschuss Umwelt, Planen, Bauen)
07.08.2007	Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
19.07.2007	Öffentliche Bekanntmachung des Planaufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB
09.08.2007	Öffentliche Bürgerversammlung im Rathaus Olpe, Ratssaal, Franziskanerstraße 6, 57462 Olpe/Biggeseesee
10.08.2007 – 10.09.2007	Einzelanhörung interessierter Bürger mit Gelegenheit zu Gesprächen mit der Planungsabteilung
25.10.2007	Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs und der Entwurfsbegründung nach § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB (Ausschuss Umwelt, Planen, Bauen)
08.11.2007	Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
06.11.2007	Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs und der Entwurfsbegründung
19.11.2007 – 21.12.2007	Öffentliche Auslegung des Planentwurfs und der Entwurfsbegründung gemäß § 3 (2) BauGB
-	Entscheidung über eingegangene Stellungnahmen (Stadtverordnetenversammlung)
-	Feststellungsbeschluss gemäß § 5 BauGB (Stadtverordnetenversammlung)

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich „Bahnstrecken Olpe-Rothemühle und Olpe-Dieringhausen“ - umfasst zum einen den Bereich der ehemaligen Bahnstrecke von der südlichen Stadtgrenze bis zur Olper Innenstadt auf der Höhe des Kreisverkehrsplatzes Bruchstraße/ In der Trift. Zum anderen ist es von Westen her die ehemalige Bahnstrecke von Drolshagen kommend am süd-westlichen Ausläufer des Biggesees entlang bis zum Anschluss an die noch in Betrieb befindliche Bahnstrecke Olpe-Finntrop nördlich der Kernstadt von Olpe. Das Plangebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von ungefähr 13,0 ha. Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



3. Übergeordnete Planungen (Raumordnung, Landesplanung, Gebietsentwicklungsplan)

Die Planung entspricht den Grundsätzen des § 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081) und des Bundesraumordnungsprogramms (BROP) vom 23.04.1975.

Die Stadt Olpe liegt in der Gebietseinheit 14 (Dortmund-Siegen) des BROP außerhalb der Schwerpunkträume und ist nicht selbst Schwerpunkt.

Die Stadt Olpe ist im Landesentwicklungsplan vom 11.05.1995 den Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur zugeordnet. Sie liegt im Schnittpunkt der Entwicklungsachse "Dortmund-Olpe-Siegen-Gießen (A 45)" (großräumige Achse von europäischer Bedeutung) mit den Entwicklungsachsen "Köln-Olpe (A 4)" (großräumige, Oberzentren verbindende Achse), "Olpe-Kreuztal (B 54)" und "Olpe-Meschede-Lippstadt (B 55)" (überregionale Achsen).

Die Stadt Olpe ist Mittelzentrum für einen Versorgungsbereich von 50.000 bis 100.000 Einwohnern im Mittelbereich (großes Mittelzentrum). Das Mittelzentrum Olpe gehört zum Bereich des Oberzentrums Siegen.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) - vom 10.10.1989 stellt für das Plangebiet Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich, Wohnsiedlungsbereich und Eisenbahnstrecke vorwiegend für den regionalen Verkehr dar.

Die im Zuge der 5. Änderung im Bereich der Stadt Olpe überplanten Schienenwege der Strecken Olpe-Rothemühle und Olpe-Dieringhausen sind im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (1989), als Eisenbahnstrecke vorwiegend für den regionalen Verkehr (Güterverkehr) dargestellt. Diese Strecke ist vor Jahren aufgegeben worden und zum Teil bereits verkauft. Die Darstellung im GEP ist daher überholt.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 32 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) mit Schreiben vom 19.06.2007 folgendes mitgeteilt:

Der Regionalrat Arnsberg hat am 14.06.2007 den Regionalplan-Teilabschnitt Oberbereich Siegen auf der Grundlage des fortgeschriebenen Planentwurfs (Stand März 2007) gemäß § 20 (5) LPIG NW aufgestellt. Dieser fortgeschriebene Planentwurf enthält (nach wie vor) nicht mehr die von Ihnen genannten Bahnstrecken; diese sollen danach nach dem Beschluss des Regionalrates nicht mehr Ziele der Raumordnung und Landesplanung sein. In Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde stelle ich daher meine im Schreiben vom 21.02.2007 geäußerten landesplanerischen Bedenken zurück - auch wenn der entsprechende Entwurf noch nicht genehmigt wurde.

Ich weise allerdings darauf hin, dass ich Ihre in Ihrem Schreiben vom 08.12.2006 geäußerte Rechtsauffassung, die Darstellung der Bahnstrecken Olpe-Rothemühle und Olpe-Dieringhausen im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Siegen von 1989 sei wegen Funktionslosigkeit außer Kraft getreten, nach wie vor nicht teile, und bitte Sie, diese Rechtsauffassung zukünftig zu beachten.

Der Bezirksregierung Arnsberg wurden die Planunterlagen im Verfahren nach § 32 Abs. 5 LPlG NRW erneut zugeleitet. Es ist keine weitere Äußerung eingegangen.

4. Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung

4.1. Bevölkerungsentwicklung

Die Einwohnerzahl in Olpe stieg in der Zeit vom 30.06.1996 bis zum 30.06.2001 von 24.689 um 587 auf 25.276 Einwohner. Das entspricht einem Zuwachs von 2,4 % und liegt damit 0,2 % über der Zuwachsrate des gesamten Kreises Olpe (von 138.310 auf 141.294). Höhere Zuwachsraten konnten lediglich in der Stadt Attendorn mit 3,0 % und der Gemeinde Wenden mit 4,8 % verzeichnet werden.

Kommune	Bevölkerung		
	am 30.06.96	am 30.06.01	Veränderung Gegenüber 1996 in %
Kreis Olpe	138.310	141.294	2,2
Olpe	24.689	25.276	2,4
Attendorn	23.814	24.527	3,0
Drolshagen	12.016	12.266	2,1
Finnentrop	18.401	18.520	0,6
Kirchhundem	13.005	13.027	0,2
LenneStadt	27.635	28.032	1,4
Wenden	18.750	19.646	4,8

Blickt man noch etwas weiter zurück und betrachtet die Zahlen für die Stadt Olpe der Volkszählung von 1987 (hier betrug die Einwohnerzahl 22.710 Einwohner), so wird deutlich, wie die Bemühungen der letzten Jahre, ein attraktives Wohnumfeld zu schaffen, angenommen wurden. Immerhin betrug die Zuwachsrate in der Zeit von 1987 bis 2001 rd. 11,3 %. Im vergleichbaren Zeitraum vorher (1970 bis 1987) waren es lediglich 7,7 %. *

Folgt man einer Modellrechnung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW von 1998 zur Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahre 2015, so kann im angenommenen Zeitraum (1998 bis 2015) von einem Bevölkerungszuwachs von 7,4 % ausgegangen werden. Damit liegt die zu erwartende Bevölkerungszunahme in der Stadt Olpe etwas höher als im Kreis Olpe (+ 5,7 %) und deutlich über dem Landesdurchschnitt von Nordrhein-Westfalen (+ 1,0 %). **

* (Quelle: Einzelhandelsatlas der IHK Siegen 2002)

** (Quelle: Flächennutzungsplan Olpe, Erläuterungsbericht, S. 14)

4.2. Wirtschaft

In der stark mittelständig geprägten Wirtschaft der Stadt Olpe hat in den 70er und 80er Jahren ein erheblicher Strukturwandel zugunsten des Dienstleistungsbereiches stattgefunden. Diese Entwicklung dauert auch heute noch an, wenn auch in abgeschwächter Form. Waren 1996 rd. 40 % der Beschäftigten im Dienstleistungssektor beschäftigt, so sind es heute rd. 41,5 %. Im produzierenden Gewerbe hat sich der Abwärtstrend kontinuierlich fortgesetzt. Während 1996 noch rd.

41 % im produzierenden Gewerbe tätig waren, so sind es 2001 nur noch 36,4 %. Ein Blick zurück auf das Jahr 1987 verdeutlicht diese Entwicklung. 1987 waren immerhin noch rd. 46,6 % im produzierenden Gewerbe beschäftigt. Doch auch hier waren die Zahlen, im Vergleich zu Vorjahren, schon fallend, während im Dienstleistungsbereich im vergleichbaren Zeitraum die Zahlen fast sprunghaft anstiegen (von 1970 bis 1987 um 36,2 %).

Sowohl der hohe Anteil der im Dienstleistungsbereich Beschäftigten als auch die ansteigende Einwohnerzahl verdeutlichen, dass Olpe als Kreisstadt des Kreises Olpe das Mittelzentrum mit zentralörtlicher Bedeutung darstellt, was nicht zuletzt an der Vielzahl öffentlicher und kultureller Einrichtungen, am Schulangebot und am Einzelhandelsangebot erkennbar ist.

4.3. Planungen anderer Träger öffentlicher Belange

Planungsabsichten anderer Behörden oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, die der gemeindlichen Planung innerhalb des Plangebietes entgegenstehen, sind der Stadt Olpe nicht bekannt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am Planverfahren beteiligt.

5. Bisherige Entwicklung und derzeitige Situation im Planbereich

Das Plangebiet war in der Vergangenheit ausschließlich durch die Bahnstrecken geprägt.

Zum einen ist dies von Finnentrop über Attendorn kommend der Abschnitt Olpe-Rothemühle, der weiter bis nach Freudenberg führte. Nach Inbetriebnahme des nördlichen Abschnittes dieser Strecke und des Olper Bahnhofes im Jahre 1875 wurde der Anschluss in Richtung Süden 1880 eröffnet. Anfang des vorherigen Jahrhunderts war zudem von diesem Streckenabschnitt aus eine Verbindung durch das Günse- und Olpetal nach Krombach geplant, welche jedoch nicht realisiert wurde. Nach über hundert Jahren wurde die Bahnstrecke Abschnitt Olpe-Rothemühle schließlich im Jahr 1983 stillgelegt.

Auf der anderen Seite beinhaltet die Überplanung die ehemalige Bahnstrecke Olpe-Dieringhausen, die aus früheren Planungen der Linie Köln-Kassel hervorging und letztendlich im Jahre 1903 eröffnet wurde. Die Bahnstrecke Olpe-Dieringhausen ist 1979 für den Personenverkehr und 1995, nachdem bereits zehn Jahre zuvor der Bahnverkehr Richtung Dieringhausen komplett eingestellt wurde, als letztes auch für den Güterverkehr zwischen Olpe und Drolshagen stillgelegt worden.



Brücke über die Trasse der ehemaligen Bahnstrecke Olpe-Dieringhausen nahe Olpe

Nach dem Ankauf der bahneigenen Flächen im Plangebiet durch die Stadt Olpe im Jahr 2003 erfolgte Anfang 2006 der Abbau der Gleise und der Abriss von zwei Bahnbrücken über die Bigge im Bereich des Saßmicker Hammers. Im Streckenabschnitt Olpe-Dieringhausen befinden sich auf Olper Stadtgebiet derzeit noch sechs größere Bauwerke, nämlich eine Brücke über die Trasse nahe Olpe kurz hinter dem Abzweig von der in Betrieb befindlichen Strecke von Olpe nach Attendorn und im weiteren Verlauf noch fünf Eisenbahnbrücken über den Biggensee, über Straßen beziehungsweise über den Bachlauf der Brachtpe.

Im innenstadtnahen Bereich und angrenzend an einzelne Gewerbebetriebe erfolgt bereits eine Nachfolgenutzung auf der ehemaligen Bahntrasse, zum Beispiel durch die Errichtung eines Parkplatzes beziehungsweise durch die Erweiterung eines Betriebsgeländes.



Karte aus den 50er Jahren des vorherigen Jahrhunderts mit den Bahnlinien im Bereich des Olper Bahnhofs

6. Allgemeiner Inhalt und Ziele der Planung

Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olpe vom 16.12.2002 wurden neben der in Betrieb befindlichen Strecke von Olpe nach Attendorn und Finnentrop auch die schon seit vielen Jahren stillgelegten Strecken in Richtung Rothemühle und Dieringhausen noch als Bahnanlagen dargestellt. Seinerzeit lag die eisenbahnrechtliche Entwidmung bzw. Freistellung noch nicht vor.

Der Kreistag des Kreises Olpe hat im Rahmen seiner Zuständigkeit für den öffentlichen Personennahverkehr entschieden, die Bahnstrecken Olpe-Rothemühle und Olpe-Dieringhausen aufzugeben. Der Verkehrsausschuss des Landes NRW hat zudem die Herausnahme aus dem Integrierten Gesamtverkehrsplan (IGVP) beschlossen. Zuvor war dort der Streckenabschnitt von Olpe nach Bergneustadt als „Vorhaben des möglichen späteren Bedarfs“ aufgeführt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Bahnstrecken Olpe-Rothemühle und Olpe-Dieringhausen mit Freistellungsbescheid vom 01.06.2006 nach § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) zum 06.06.2006 auf dem Stadtgebiet Olpe von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

Nun soll auch die Darstellung der ehemaligen Bahnstrecken als Bahnanlagen im Flächennutzungsplan aufgehoben und durch Darstellungen entsprechend den anliegenden Nutzungen als Gemischte und Gewerbliche Baufläche sowie Wasserfläche und Fläche für die Landwirtschaft und für Wald ersetzt werden.

Damit soll angrenzend liegenden Gewerbebetrieben eine Nachfolgenutzung auf den Brachflächen der ehemaligen Bahntrassen ermöglicht werden. In Teilbereichen sollen Voraussetzungen für eine dem Umfeld entsprechende Mischnutzung geschaffen werden.



Betriebserweiterung auf der ehemaligen Bahntrasse in Rüblinghausen

Die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft und für Wald sind insbesondere auf dem Streckenabschnitt Richtung Dieringhausen vorgesehen. Damit wird auch dem Bestand im Umfeld des Biggesees Rechnung getragen. Gleichfalls ist es damit möglich, hier einen geplanten Radweg auf der ehemaligen Bahntrasse zu realisieren.

Dieses Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes hat aufgrund der nicht mehr beabsichtigten Nutzung der Bahnanlage im Wesentlichen die Anpassung der Darstellungen an die tatsächlich vorhandene Situation zum Inhalt.

7. Erläuterungen zu den Plandarstellungen

7.1. Art der baulichen Nutzung

Gemischte Baufläche
Darstellung: M

Die Darstellung erfolgt entsprechend der bereits angrenzend bestehenden oder geplanten baulichen Nutzung.

Gewerbliche Baufläche

Darstellung: G

Die Darstellung erfolgt entsprechend der bereits angrenzend bestehenden oder geplanten baulichen Nutzung.

Wasserfläche

Diese Darstellung umfasst die inzwischen abgerissenen Bahnbrücken über die Bigge im Bereich des Saßmicker Hammers.

Fläche für die Landwirtschaft

An der südlichen Stadtgrenze und in den Bereichen Ronnewinkel, Rosenthal und Hüppcherhammer sind entsprechende Freiflächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Fläche für Wald

Ergänzend zu vorgenannter Darstellung sind von Wald begrenzte Flächen in den Bereichen Rosenthal und Hüppcherhammer als Fläche für Wald dargestellt.

7.2. Verkehrliche Erschließung

Diese Flächennutzungsplanänderung hat im Wesentlichen die Anpassung von nicht mehr beabsichtigten Nutzungen an die tatsächlich vorhandene Situation zum Inhalt. Die Gemischten und Gewerblichen Bauflächen werden dabei zusammen mit angrenzenden Flächen gleicher Darstellung erschlossen. Die Wasserflächen und Flächen für die Landwirtschaft sowie für Wald ergänzen die vorhandenen Nutzungen. Ein auf der ehemaligen Bahntrasse Richtung Dieringhausen geplanter Radweg kann in Teilbereichen für eine Erschließung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen dienen. Somit ist die Erschließung gewährleistet. Weitergehende Anlagen sind diesbezüglich nicht erforderlich.

7.3. Kennzeichnung von Altablagerungen und Altstandorten

Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Olpe erstellt ein Kataster über Altstandorte und Altablagerungen im Kreisgebiet. Das Plangebiet oder Teile davon sind nicht aufgeführt.

Eine Kennzeichnung stellt zudem keine Aussage über eine tatsächliche Bodenbelastung oder das Gefährdungspotenzial von dort abgelagerten Stoffen dar.

8. Umweltbericht

8.1. Einleitung

8.1.1. Inhalt und Ziele der Planung

8.1.1.1. Beschreibung der Darstellungen

Im Plangebiet wird ausschließlich die Darstellung der ehemaligen Bahnstrecken als Bahnanlagen geändert.

Diese Flächennutzungsplanänderung hat somit die Anpassung der nicht mehr beabsichtigten Nutzung an die tatsächlich vorhandenen oder angrenzenden Nutzungen zum Inhalt. Entsprechend den anliegenden Nutzungen werden Gemischte und Gewerbliche Bauflächen sowie Wasserflächen und Flächen für die Landwirtschaft und für Wald dargestellt.

Angrenzend liegenden Gewerbebetrieben soll eine Erweiterung auf den Brachflächen der ehemaligen Bahntrasse ermöglicht werden. In Teilbereichen sollen Voraussetzungen für eine dem Umfeld entsprechende Mischnutzung geschaffen werden.

Die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft und für Wald sind insbesondere auf dem Streckenabschnitt Richtung Dieringhausen vorgesehen. Damit wird auch dem Bestand im Umfeld des Biggesees Rechnung getragen.

Gleichfalls ist es auf diesem Abschnitt möglich, einen geplanten Radweg auf der ehemalige Bahntrasse zu realisieren. Er würde an die bereits auf Drolshagener Gebiet als Radweg genutzte ehemalige Bahntrasse anschließen und damit innerhalb des Radverkehrsnetzes NRW die Radwegeverbindung von Olpe nach Drolshagen optimieren.

8.1.1.2. Angaben über Standorte

Die Standorte der Bauflächen ergeben sich aus den bisher angrenzenden Darstellungen im Flächennutzungsplan und aus der städtebaulichen Situation. Die Wasserflächen und Flächen für die Landwirtschaft sowie für Wald ergänzen ebenfalls die vorhandenen Nutzungen.

Der auf dem Abschnitt Richtung Dieringhausen geplante Radweg ergibt sich aus dem Konzept zum Olper Radverkehrsnetz.

8.1.1.3. Art und Umfang der Darstellungen

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung werden Darstellungen in einem, für die positive Entwicklung der Stadt Olpe erforderlichen Maß geändert. Die nicht mehr beabsichtigte Nutzung der ehemaligen Bahnstrecken mit Darstellung als Bahnanlagen ist die Grundlage für die Art und den Umfang der Darstellungen.

8.1.1.4. Bedarf an Grund und Boden

Der Plan der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich „Bahnstrecken Olpe-Rothemühle und Olpe-Dieringhausen“ - sieht eine Neuordnung des Plangebietes vor. Die bisherige Verkehrsfläche erfährt zum einen entsprechend anliegenden Nutzungen als Gemischte und Gewerbliche Bauflächen eine Nachnutzung sowie zum anderen bei den Darstellungen als Wasserflächen und Flächen für die Landwirtschaft und für Wald eine Rücknahme der verkehrlichen Nutzung zugunsten der naturräumlichen Strukturen im Umfeld des Biggesees.

Insoweit wird in der Gesamtbilanz kein weiterer Grund und Boden in Anspruch genommen.

8.1.2. Ziele des Umweltschutzes

8.1.2.1. Fachgesetze

Nachfolgend werden Vorgaben aus den Fachgesetzen, die in erster Linie Ziele des Umweltschutzes regeln, genannt.

Für die Bauleitplanung ist als erstes das Baugesetzbuch (BauGB) maßgebend. Insbesondere die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz des § 1a finden diesbezüglich Beachtung.

Des weiteren wird dort auf das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), welches am 01.02.2002 novelliert wurde, verwiesen. Dieses Gesetz regelt unter anderem den Schutz von einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume. Die Umsetzung der Vorgaben des BNatSchG wird im Landschaftsgesetz (LG) geregelt. Im Rahmen der Bestandsermittlung für Umweltauswirkungen werden unter Pkt. 8.2.1.5. und Pkt. 8.2.1.6. die entsprechenden Aspekte dargestellt.

Die Funktionen des Bodens nachhaltig in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen ist Ziel des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). Die Sicherung des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen wird in der Zweckbestimmung des Gesetzes besonders hervorgehoben (Bodenfunktionen). Hierzu sind Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Belastungen zu ergreifen und Vorsorge gegen künftige Beeinträchtigungen von Böden zu treffen. Im Februar 1998 verabschiedet, ist es seit dem 01.03.1999 in Kraft. Eine zugehörige Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ist am 12.07.1999 in Kraft getreten.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist das Rahmengesetz des Bundes zur Ordnung des Wasserhaushaltes mit grundlegenden Bestimmungen über wasserwirtschaftliche Maßnahmen. Das WHG bezieht sich sowohl auf oberirdische Gewässer (zum Beispiel Flüsse und Seen) wie auch auf Küstengewässer und das Grundwasser. Nach dem Gesetz bedarf jede Gewässernutzung (zum Beispiel das Entnehmen von Wasser, das Einbringen und Einleiten von Stoffen) einer entsprechenden Bewilligung oder Erlaubnis, wobei allerdings einige die Gewässer nicht beeinträchtigende Benutzungen genehmigungsfrei sind.

Die Umsetzung des WHG ist durch das Landeswassergesetz (LWG) vorgegeben. Für die gemeindliche Planung wurden ferner Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete nachrichtlich übernommen und im Flächennutzungsplan der Stadt Olpe dargestellt.

Nach § 51a Landeswassergesetz (LWG) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die Stadt Olpe hat die genannte Vorschrift innerhalb einer Neufassung der Entwässerungssatzung vom 15.02.2006 umgesetzt.

Die Aufnahme des Regenwassers in den städtischen Mischwasserkanal wird nur dann erfolgen, wenn die Möglichkeit der Beseitigung auf dem Grundstück bzw. der Einleitung in ein ortsnahes Gewässer ggf. über einen Regenwasserkanal objektiv nicht besteht. Bei geeignetem Untergrund wird die Versickerung/Verrieselung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück bzw. die Einleitung in ein ortsnahes Gewässer durch die neugefasste Entwässerungssatzung vorgeschrieben. Für die Einleitung in ein Gewässer ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Olpe ein Antrag nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu stellen. Die Einzelprüfung der Regenwasserbeseitigung erfolgt für jedes Grundstück im Genehmigungsverfahren über die Grundstücksentwässerung nach der Entwässerungssatzung.

Mittels des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. Daneben will es schädlichen Umwelteinwirkungen vorbeugen und vor den möglichen Auswirkungen von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sowie in gewissem Umfang auch des Verkehrs (Ozongesetz) schützen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 01.04.2000 hat zum Ziel, den Ausbau von regenerativen Energiequellen (zum Beispiel Sonnenenergie, Wind- und Wasserkraft, usw.) im Rahmen des Klima- und Umweltschutzes bis zum Jahr 2010 mindestens zu verdoppeln.

Zum 01.04.2002 trat das "Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung" (KWKG-ModG) zur Förderung von ressourcenschonender Energieerzeugung in Kraft. Bis zum Jahr 2010 soll durch die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung eine Minderung der jährlichen Kohlendioxid-Emissionen erzielt werden.

8.1.2.2. Fachpläne

Das Biotopkataster NRW der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen (LÖBF) beschreibt Biotope über die per Bundesnaturschutzgesetz geschützten Bereiche hinaus. Die für das Plangebiet relevanten Biotope dieses Katasters werden bei den Aspekten Landschaft und biologische Vielfalt der Bestandsermittlung für Umweltauswirkungen unter Pkt. 8.2.1.1. und Pkt. 8.2.1.5. näher vorgestellt.

Aussagen zum Landschaftsplan werden im Rahmen der Bestandsermittlung für Umweltauswirkungen unter Pkt. 8.2.1.6. gemacht.

Weitere einschlägige Fachpläne, die zu berücksichtigen sind, liegen nicht vor.

8.1.2.3. Berücksichtigung der Vorgaben

Die Einhaltung der Vorgaben, wird, soweit möglich, bereits durch Darstellungen des Flächennutzungsplanes geregelt. Darüber hinausgehende Gesetze finden in örtlichen Satzungen oder im Baugenehmigungsverfahren ihre Berücksichtigung.

8.2. Umweltauswirkungen

8.2.1. Bestandsermittlung

8.2.1.1. Landschaft und biologische Vielfalt

8.2.1.1.1. Tiere, Pflanzen

Die Flächen im Plangebiet sind stark beeinflusst durch die angrenzenden Nutzungen: Bauflächen, Landwirtschaft und Wald. Aufgrund des Zuschnittes des Plangebietes gibt es nur in sehr geringem Maß eigenständige Biotopstrukturen.

8.2.1.1.2. Boden, Wasser

Der großräumige Landschaftscharakter wird als naturräumliche Einheit von den Strukturen des „Südsauerländer Berglandes“ geprägt. Dabei handelt es sich um eine Region mit breiten Höhengraben und Einsenkungen sowie mäßig zerschnittener Verebnungen und stark bergig bewegtem Gelände.

Es herrschen überwiegend Schiefergesteine und Grauwacken vor. Die flach- bis mittelgründigen Böden weisen eine sandig-lehmige und steinige Struktur auf.

Der Planbereich liegt in den Talbereichen der Bigge (Abschnitt Olpe-Rothemühle) und der Brachtpe (Abschnitt Olpe-Dieringhausen). Er hat Höhenlagen von ca. 312 bis 330 m ü. NN beziehungsweise von ca. 312 bis 325 m ü. NN.

Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Olpe erstellt ein Kataster über Altstandorte und Altablagerungen im Kreisgebiet. Das Plangebiet oder Teile davon sind nicht aufgeführt.

Die jahrzehntelange Nutzung der Bahnstrecken im 20. Jahrhundert für gewerbliche Zwecke lassen Bodenverunreinigungen wahrscheinlich erscheinen. Neben dem unkontrollierten Verlust von Betriebs- und Brennstoffen sowie deren Rückstände sind hier insbesondere auch Unfälle aufzuführen, die in der Regel vom Betreiber selbst nicht publiziert wurden und somit hier nicht bekannt sind.

In der Folge ist insbesondere bei der geplanten landwirtschaftlichen Nutzung, aber auch bei einem Radwegbau, der für den Gefahrenpfad Boden - Mensch von Bedeutung ist, darauf zu achten, dass ein unmittelbarer Kontakt möglichst vermieden wird. Hier ist in der Regel bereits eine geringmächtige Überdeckung mit sauberem Boden ausreichend. Gleiches gilt natürlich auch für die sonstigen Nutzungen, die i. d. R. aber ohnehin einen hohen Versiegelungsgrad aufweisen.

8.2.1.1.3. Luft, Klima

Das Stadtgebiet von Olpe liegt im atlantisch geprägten Bereich der Mittelgebirge, der durch ausgeglichenes Klima mit gemäßigten Gegensätzen zwischen Sommer- und Wintertemperaturen geprägt ist. Die mittlere Lufttemperatur pro Jahr liegt zwischen 7° und 8° C und die mittlere Niederschlagsmenge zwischen 1.100 und 1.200 mm/Jahr. Der Wind weht vorwiegend aus nord- bis südwestlichen Richtungen.

Aufgrund des Zuschnittes des Plangebietes liegen nur sehr geringe Auswirkungen im Kleinklima vor.

8.2.1.2. Mensch und Bevölkerung

Der Mensch kann durch einzelne Planvorhaben direkt oder indirekt beeinträchtigt werden. Primär werden bei den Umweltauswirkungen auf den Mensch und der Bevölkerung gesundheitliche Aspekte in den Lebensbereichen Arbeit, Wohnen und Erholen herausgestellt.

Diese Lebensbereiche haben im Plangebiet keine bedeutende Funktion.

8.2.1.3. Kultur- und Sachgüter

Hochwertige Kulturgüter, das heißt Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung oder mit Denkmalwert, befinden sich nicht im Plangebiet. Im Streckenabschnitt Olpe-Dieringhausen befinden sich jedoch auf Olper Stadtgebiet derzeit noch sechs größere Bauwerke, nämlich eine Brücke über die Trasse nahe Olpe kurz hinter dem Abzweig von der in Betrieb befindlichen Strecke von Olpe nach Attendorn und im weiteren Verlauf noch fünf Eisenbahnbrücken über den Biggensee, über Straßen beziehungsweise über den Bachlauf der Brachtpe.



Brücke über die alte Bundesstraße nahe Huppcherhammer

Nach dem Ankauf der bahneigenen Flächen im Plangebiet durch die Stadt Olpe im Jahr 2003 erfolgte Anfang 2006 der Abbau der Gleise und der Abriss von zwei Bahnbrücken über die Bigge im Bereich des Saßmicker Hammers.

Abgesehen der zuvor benannten Bauwerke handelt es sich eine Brachfläche.

8.2.1.4. Wechselwirkungen zwischen 8.2.1.1., 8.2.1.2. und 8.2.1.3.

Direkte Wechselwirkungen zwischen Elementen der Landschaft und der biologischen Vielfalt, wie Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie den Menschen und der Bevölkerung und ferner den Sachgütern bestehen nicht.

Die Natur und die materielle Entwicklung haben innerhalb des Plangebiets keinen entscheidenden Einfluss aufeinander.

8.2.1.5. Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sieht zum Schutz von Natur und Landschaft folgende klassifizierte Bereiche vor: Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet oder Naturpark sowie Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile (§§ 23 bis 29). Weitere Schutzbereiche bilden die gesetzlich geschützten Biotop (§ 30) und die Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (§ 33). Entsprechende Vorschriften zur Umsetzung sind im Landschaftsgesetz (LG) des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen worden.

Im Stadtgebiet von Olpe befinden sich Naturschutzgebiete, ein Landschaftsschutzgebiet und Naturdenkmale sowie gesetzlich geschützte Biotop und Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Im Einzelnen sind dies:

- das Naturschutzgebiet „Grubenthalde Rhonard“ zwischen der B 54 und der Ortslage Rhonard,
- das Naturschutzgebiet „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“
- das Landschaftsschutzgebiet Kreis Olpe, welches nahezu die gesamte östliche Hälfte des Stadtgebietes umfasst,
- zwölf Naturdenkmale (im Außenbereich in Rhonard und Neuenwald sowie im Innenbereich in Altenkleusheim, Stachelau, Olpe, Rhode und Unterneger),
- eine Vielzahl von nach § 30 BNatSchG/ § 62 LG geschützten Biotopen im gesamten Bereich der Stadt Olpe [Kartierung durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/ Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen (LÖBF)] und
- Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke als Gebiet des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Die zuvor benannten Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes.

Zwei nach § 30 BNatSchG/ § 62 LG geschützte Biotop befinden sich jedoch angrenzend im Bereich zwischen Hüppcherhammer und Rosenthal im Brachtpetal, welches geprägt ist durch zahlreiche typische Strukturelemente, so zum Beispiel Flach- und Steilufer, Schotter-, Kies- und Schlammflächen, Stromschnellen und Kolke. Es handelt sich um die geschützten Bereiche „Nass- und Feuchtgrünland (GB 4912-138)“ und „Nass- und Feuchtgrünland/ Fließgewässer (GB 4912-139)“.

8.2.1.6. Landschafts- und andere Pläne

Der Landschaftsplan gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz stellt die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar.

Das Stadtgebiet von Olpe liegt im nordwestlichen Bereich innerhalb der Grenzen des Landschaftsplanes Nr. 1 „Biggetalsperre – Listertalsperre“ des Kreises Olpe aus dem Jahr 1988. Neben den Festsetzungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie Naturdenkmälern ist der größte Bereich wie folgt dargestellt: Fläche zur Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft. Ein Teilbereich nördlich der Kernstadt soll für die Erholung oder den Fremdenverkehr unter der Beachtung der augenblicklichen Landschaftsstruktur ausgebaut werden. Das Plangebiet selbst liegt nur im nördlichen Bereich des Abschnittes der ehemaligen Bahnstrecke Olpe-Dieringhausen innerhalb der Grenzen des Landschaftsplanes. Er hat die Darstellung: Fläche zur Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind Flächen für die Landwirtschaft und für Wald vorgesehen.

8.2.1.7. Emissionsvermeidung, Umgang mit Abfällen und Abwässern

Derzeit ist innerhalb des Plangebietes das Aufkommen von Emissionen, Abfällen und Abwässern an den Straßenverkehr sowie die Nutzungen Arbeiten und Wohnen gebunden.

Der sorgsame Umgang mit Abfällen und Abwässern wird zum einen durch einschlägige Gesetze zum anderen aber auch durch örtliche Satzungen geregelt. In diesem Zusammenhang sind folgende Satzungen der Stadt Olpe zu erwähnen:

- Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olpe (Abfallentsorgungssatzung) vom 16.12.1999 in der Fassung der 7. Nachtragssatzung vom 13.12.2007,
- Satzung der Stadt Olpe über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Olpe (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2006 und
- Entwässerungssatzung der Stadt Olpe vom 15.02.2006 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 18.05.2007.

Über die vorgenannten Satzungen hinaus bestehen keine Vorgaben oder Regelungen.

8.2.1.8. Energienutzung

Seitens der Versorgungsträger sind oder werden auf den Bauflächen im Plangebiet die Voraussetzungen für die Energienutzung in Form von Strom, Gas und Wasser bereitgestellt. Darüber hinaus besteht auf privater Ebene die Möglichkeit zur Nutzung besonders umweltfreundlicher Technik oder der Verwendung regenerativer Energie. Einschlägige Gesetze und auch Förderprogramme regeln eine umweltgerechte Energienutzung.

8.2.1.9. Erhaltung der Luftqualität

Die Einhaltung der Luftqualität wird durch entsprechende Fachgesetze gewährleistet.

8.2.1.10. Anlage zur Bestandsermittlung

Übersicht zur Bestandsermittlung	
Landschaft und biologische Vielfalt	durch angrenzende Nutzungen (Bauflächen, Landwirtschaft und Wald) geprägte Biotopstrukturen
Mensch und Bevölkerung	ohne Bedeutung
Kultur- und Sachgüter	keine hochwertigen Güter, sechs Bauwerke der ehemaligen Bahnstrecke
Wechselwirkungen der zuvor genannten Güter	ohne Bedeutung
Schutzgebiete nach BNatSchG	nicht vorhanden
Landschafts- und andere Pläne	ein Teilbereich liegt im Bereich des Landschaftsplans „Biggetalsperre – Listertalsperre“
Emissionsvermeidung, Umgang mit Abfällen und Abwässern	Entsprechend einschlägiger Gesetze, keine Besonderheiten
Energienutzung	Entsprechend einschlägiger Gesetze, keine Besonderheiten
Erhaltung der Luftqualität	Entsprechend einschlägiger Gesetze, keine Besonderheiten

8.2.2. Bewertung der Auswirkungen

8.2.2.1. Landschaft und biologische Vielfalt

8.2.2.1.1. Tiere, Pflanzen

Die starke Beeinflussung der Biotopstrukturen durch die angrenzenden Nutzungen wird, insbesondere da Anfang 2006 der Abbau der Gleise erfolgte, weiter zunehmen. Durch die auf den Bauflächen zulässige Neubebauung ist die Beseitigung der Brachflächen möglich. Ersatzmaßnahmen werden im qualifizierten Bebauungsplan geregelt. Auf der anderen Seite werden im Bereich der Flächen für die Landwirtschaft und für Wald sich in Zusammenhang mit den angrenzenden Flächen höherwertige Biotope entwickeln können.

Aufgrund des Zuschnittes des Plangebietes sind insgesamt die Veränderungen der Biotopstrukturen im Plangebiet und damit auch für die Tiere und Pflanzen nicht von übergeordneter Bedeutung.

8.2.2.1.2. Boden, Wasser

Versiegelungen im Rahmen der Nutzung der Bauflächen oder im Zusammenhang mit dem Bau eines Radweges werden nur in geringem Maß erfolgen.

Allgemein darf gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Olpe die Einleitung von Regenwasser in den städtischen Mischwasserkanal nur dann erfolgen, wenn die Möglichkeit der Beseitigung auf dem Grundstück bzw. der Einleitung in ein ortsnahes Gewässer objektiv nicht besteht. Entsprechende Festsetzungen erfolgen in nachfolgenden Bebauungsplänen.

Insgesamt ist nicht von einer Verschlechterung der Rahmenbedingungen für die Boden- und Wasserverhältnisse sowie deren Qualitäten auszugehen.

Die jahrzehntelange Nutzung der Bahnstrecken im 20. Jahrhundert für gewerbliche Zwecke lassen Bodenverunreinigungen wahrscheinlich erscheinen. Neben dem unkontrollierten Verlust von Betriebs- und Brennstoffen sowie deren Rückstände sind hier insbesondere auch Unfälle aufzuführen, die in der Regel vom Betreiber selbst nicht publiziert wurden und somit hier nicht bekannt sind.

In der Folge ist insbesondere bei der geplanten landwirtschaftlichen Nutzung, aber auch bei einem Radwegebau, der für den Gefahrenpfad Boden - Mensch von Bedeutung ist, darauf zu achten, dass ein unmittelbarer Kontakt möglichst vermieden wird. Hier ist in der Regel bereits eine geringmächtige Überdeckung mit sauberem Boden ausreichend. Gleiches gilt natürlich auch für die sonstigen Nutzungen, die i. d. R. aber ohnehin einen hohen Versiegelungsgrad aufweisen.

8.2.2.1.3. Luft, Klima

Aufgrund des Zuschnittes des Plangebietes ist insgesamt eine negative Veränderung der Luft- oder Klimaqualität nicht zu erwarten.

8.2.2.2. Mensch und Bevölkerung

Die Lebensbereiche Arbeit, Wohnen und Erholen haben im Plangebiet bisher keine bedeutende Funktion.

Nachdem der Verkehrsausschuss des Landes NRW im vergangenen Jahr die Herausnahme des Streckenabschnittes von Olpe nach Bergneustadt als „Vorhaben des möglichen späteren Bedarfs“ aus dem Integrierten Gesamtverkehrsplan (IGVP) beschlossen hat, wird durch die Flächennutzungsplanänderung auch der Beschluss des Kreistages des Kreises Olpe, die Bahnstrecken Olpe-Rothemühle und Olpe-Dieringhausen aufzugeben, gestärkt. Damit entfallen Möglichkeiten zur Erweiterung der Bahn-Infrastruktur.

Bezüglich des Lebensbereiches Arbeit gibt es andererseits Verbesserungen. Die Standorte der Gewerblichen und Mischbauflächen sind geeignet, weil sie sich räumlich und funktional in die Struktur vorhandener Nutzungen einfügen. So sieht die Neuplanung die Sicherung der Nutzung Arbeiten vor.

Der Lebensbereich Erholen wird durch den auf der ehemalige Bahntrasse Richtung Dieringhausen geplanten Radweg aufgewertet. Der Weg wird in dieser Hinsicht auch die verkehrliche Infrastruktur verbessern.

8.2.2.3. Kultur- und Sachgüter

Auf der ehemaligen Bahntrasse Richtung Dieringhausen ist ein Radweg geplant, für den der Erhalt von fünf Eisenbahnbrücken über den Biggensee, über Straßen und über den Bachlauf der Brachtpe vorgesehen ist. Er würde dann an die bereits auf Drolshagener Gebiet als Radweg genutzte ehemalige Bahntrasse anschließen und damit innerhalb des Radverkehrsnetzes NRW die Radwegeverbindung von Olpe nach Drolshagen optimieren.

Damit werden Sachgüter in Form von Verkehrsfläche und Brückenbauwerken geschaffen beziehungsweise erhalten. Die Brücke über die Trasse nahe Olpe kurz

hinter dem Abzweig von der in Betrieb befindlichen Strecke von Olpe nach Attendorn ist nicht Teil des geplanten Radweges.

Auf Abschnitten der ehemaligen Bahnstrecke Olpe-Rothemühle besteht mit der Flächennutzungsplanänderung die Voraussetzung, angrenzend liegenden Gewerbebetrieben eine Nachfolgenutzung auf den Brachflächen der ehemaligen Bahntrasse zu ermöglichen, ebenso für eine dem Umfeld entsprechende Mischnutzung. So können durch An-, Um- oder Neubauten neue Sachgüter entstehen.



Anschluss des Radweges auf der ehemaligen Bahntrasse Richtung Drolshagen

8.2.2.4. Wechselwirkungen zwischen 8.2.1.1. und 8.2.1.3.

Die Natur und die materielle Entwicklung werden innerhalb des Plangebiets auch nach Umsetzung der planerischen Vorgaben dieser Flächennutzungsplanänderung keinen entscheidenden Einfluss aufeinander haben.

In nachfolgenden Bebauungsplänen können mit entsprechenden Festsetzungen zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Verbesserungen zwischen Elementen der Landschaft und der biologischen Vielfalt, wie Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie den Menschen und der Bevölkerung und ferner den Sachgütern erreicht werden.

8.2.2.5. Schutzgebiete nach BNatSchG

Es erfolgt keine Bewertung, da entsprechende Belange nicht betroffen sind (vgl. Pkt. 8.2.1.5.).

8.2.2.6. Landschafts- und andere Pläne

Der Abschnitt der ehemaligen Bahnstrecke Olpe-Dieringhausen, der innerhalb der Grenzen des Landschaftsplanes Nr. 1 „Biggetalsperre – Listertalsperre“ des Kreises Olpe liegt, hat die Darstellung: Fläche zur Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind hier Flächen für die Landwirtschaft und für Wald vorgesehen. Somit entspricht die vorliegende Flächennutzungsplanänderung den Zielen des Landschaftsplanes.

8.2.2.7. Emissionsvermeidung, Umgang mit Abfällen und Abwässern

Aspekte der Emissionsvermeidung und der Reduzierung von Immissionsbelastungen werden bereits durch die Entwurfsgestaltung berücksichtigt. Die Standorte fügen sich räumlich und funktional in die Siedlungsstruktur ein und sollen sowohl gesamtstädtisch als auch für den Nahbereich Emissionen vermeiden und Immissionsbelastungen reduzieren.

Darüber hinaus wird der sorgsame Umgang mit Abfällen und Abwässern zum einen durch einschlägige Gesetze, zum anderen aber auch durch die unter Pkt. 8.2.1.7. genannten örtlichen Satzungen geregelt.

8.2.2.8. Energienutzung

Seitens der Versorgungsträger werden für die Bauflächen im Plangebiet die Voraussetzungen für die Energienutzung in Form von Strom, Gas und Wasser bereitgestellt. Darüber hinaus besteht auf privater Ebene die Möglichkeit zur Nutzung besonders umweltfreundlicher Technik oder der Verwendung regenerativer Energie. Einschlägige Gesetze und auch Förderprogramme regeln eine umweltgerechte Energienutzung.

8.2.2.9. Erhaltung der Luftqualität

Eine negative Veränderung der Luftqualität ist insgesamt nicht zu erwarten. Die Einhaltung der Luftqualität wird durch entsprechende Fachgesetze gewährleistet.

8.2.2.10. Anlage zur Bewertung der Auswirkungen

Übersicht zur Bewertung der Auswirkungen	
Landschaft und biologische Vielfalt	Veränderungen ohne quantitative oder qualitative Bedeutung
Mensch und Bevölkerung	Verschlechterung der verkehrlichen Situation in Bezug auf den Bahnverkehr bei gleichzeitiger Verbesserung in Bezug auf den Radverkehr, Aufwertung für den Bereich Arbeiten
Kultur- und Sachgüter	weitgehender Erhalt der Sachgüter, neue Sachgüter auf Bauflächen und bei Verkehrsflächen
Wechselwirkungen der zuvor	ohne Bedeutung

genannten Güter	
Schutzgebiete nach BNatSchG	nicht vorhanden
Landschafts- und andere Pläne	Flächennutzungsplanänderung entsprechend den Zielen des Landschaftsplanes
Emissionsvermeidung, Umgang mit Abfällen und Abwässern	Veränderungen ohne quantitative oder qualitative Bedeutung
Energienutzung	Veränderungen ohne quantitative oder qualitative Bedeutung
Erhaltung der Luftqualität	Veränderungen ohne quantitative oder qualitative Bedeutung

8.2.3. Prognosen

8.2.3.1. Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich „Bahnstrecken Olpe-Rothemühle und Olpe-Dieringhausen“ hat aufgrund der nicht mehr beabsichtigten Nutzung im Wesentlichen die Anpassung an die tatsächlich vorhandene Situation zum Inhalt. Die Darstellung als Bahnanlagen soll aufgehoben und durch Darstellungen entsprechend den anliegenden Nutzungen als Gemischte und Gewerbliche Baufläche sowie Wasserfläche und Fläche für die Landwirtschaft und für Wald ersetzt werden.

Mit dieser Flächennutzungsplanänderung können angrenzend liegende Gewerbebetriebe die Brachflächen der ehemaligen Bahntrasse nutzen. In Teilbereichen werden Voraussetzungen für eine dem Umfeld entsprechende Mischnutzung geschaffen.

Mit der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft und für Wald wird dem Bestand im Umfeld des Biggesees Rechnung getragen. Gleichfalls ist damit die Voraussetzung geschaffen, hier einen geplanten Radweg auf der ehemaligen Bahntrasse zu realisieren.

Bei der Neuordnung des Plangebietes wird es einerseits bei den Bauflächen zur Inanspruchnahme von weiterem Grund und Boden kommen. Andererseits werden sich im Bereich der Wasserflächen und der Flächen für die Landwirtschaft sowie für Wald in Zusammenhang mit den angrenzenden Flächen höherwertige Biotope entwickeln können. In der Gesamtbilanz erfahren umweltrelevante Belange keine große Veränderung.

8.2.3.2. Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Planänderung wäre davon auszugehen, dass die ehemaligen Bahntrassen weiter als Brachfläche ohne Nutzung verbleiben. Zum Teil notwendige Erweiterungen von Gewerblicher und Mischbaufläche wären ausgeschlossen und daraus folgend auch die Sicherung der Nutzung Arbeiten.

Diesbezügliche Alternativflächen im Außenbereich würden sich räumlich und funktional nicht in die Struktur vorhandener Nutzungen einfügen und wären somit ungeeignet, da sie, verbunden mit weiterem Flächenverbrauch, eine Zersiedlung im Stadtgebiet fördern.

Eine Reaktivierung der ehemaligen Bahntrassen ist nicht möglich, da der Verkehrsausschuss des Landes NRW im vergangenen Jahr die Herausnahme des Streckenabschnittes von Olpe nach Bergneustadt als „Vorhaben des möglichen späteren Bedarfs“ aus dem Integrierten Gesamtverkehrsplan (IGVP) beschlossen hat und auch der Kreistag des Kreises Olpe den Beschluss gefasst hat, die Bahnstrecken Olpe-Rothemühle und Olpe-Dieringhausen aufzugeben.

Insgesamt ist eine ungeordnete Entwicklung zu befürchten, da der derzeitige Plan eine nicht mehr vorhandene Bahnanlage darstellt. Eine solche ungeordnete Entwicklung widerspricht allgemeinen städtebaulichen Zielsetzungen.

8.2.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Eingriffe in Natur und Landschaft, die Ausgleichsmaßnahmen nach den Vorschriften des BauGB und BNatSchG notwendig machen, entstehen bei Inanspruchnahme der Gewerblichen und Mischbauflächen. Notwendige Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen werden im qualifizierten Bebauungsplan geregelt.

Dort werden sowohl aus ökologischen als auch aus stadtgestalterischen Gründen Festsetzungen zu Grünflächen erfolgen. Somit werden weitergehende Beeinträchtigungen vermieden, Schädigungen verringert und Schutzbereiche geschaffen.

Im Gegensatz zu den Beeinträchtigungen auf Bauflächen werden im Bereich der Wasserflächen und der Flächen für die Landwirtschaft sowie für Wald in Zusammenhang mit den angrenzenden Flächen Aufwertungen erfolgen, die bereits im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes einen Ausgleich schaffen.

8.2.5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ohne die Planänderung wäre davon auszugehen, dass die ehemaligen Bahntrassen weiter als Brachfläche ohne Nutzung verbleiben.

Aufgrund des Zuschnittes des Plangebietes ist nur die Übernahme angrenzender Nutzungen möglich. Eigenständige Flächendarstellungen wären nicht umsetzbar. Anderweitige Planungsmöglichkeiten wie zum Beispiel die Ausweisung von einer öffentlichen Grünfläche stehen der allgemeinen städtebaulichen Zielsetzung entgegen.

8.3. Ergänzungen

8.3.1. Merkmale der Umweltprüfung

8.3.1.1. Verwendete technische Verfahren

Neben den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben liegen dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung keine weiteren Gutachten zugrunde.

8.3.1.2. Mängel der Umweltprüfung

Für die Bestandsermittlung der einzelnen Schutzgüter und die Beurteilung der Auswirkungen auf diese liegen nur zum Teil wissenschaftliche Untersuchungen vor. Aufgrund der geringen Dimension der zu erwartenden Veränderungen ist das Einbringen von Erfahrungswerten und Abschätzungen ausreichend.

Detailuntersuchungen wären nur infolge von weiteren Spezialgutachten möglich, deren Aufwendungen jedoch bei den für das Planvorhaben speziell zu gewinnenden Ergebnissen unverhältnismäßig hoch gewesen wären.

8.3.2. Maßnahmen zur Überwachung

Die Einhaltung der Vorgaben des Planes wird im qualifizierten Bauleitplan und auch im Baugenehmigungsverfahren oder in der sogenannten Genehmigungsfreistellung gewährleistet. Abweichungen vom Plankonzept sind nur über ein Planänderungsverfahren möglich.

Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange sind in diesem Planverfahren nicht betroffen und bedürfen somit keiner Überwachung.

Die Federführung des Monitoring gem. 4c BauGB (Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitpläne) ist beim Bauordnungs- und Planungsamt der Stadt Olpe angesiedelt. Seitens des Bauordnungs- und Planungsamtes werden umweltrelevante Informationen der zuständigen Behörden, von Verbänden, Unternehmen und Privatpersonen sowie eigene Erkenntnisse bezüglich des Baugebietes gesammelt, nach Erheblichkeit beurteilt und, wenn erforderlich und möglich, unter Beteiligung der zuständigen Behörden Maßnahmen und Maßnahmenträger für die Umsetzung vorgeschlagen.

Überwachungsinhalte und – Beteiligte sind:

Bedarf	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Olpe GmbH, Stadt Olpe: Planungsabteilung, Liegenschaften
Bauliche Umsetzung, Nutzung	Stadt Olpe: Untere Bauaufsichtsbehörde
Eingrünung, Eingriff/ Ausgleich, Landschaft, Flore / Fauna:	Kreisumweltamt/Untere Landschaftsbehörde, Stadt Olpe: Planungsabteilung, Umweltschutzbeauftragte, Liegenschaften, Baubetriebshof
Ver- und Entsorgung:	Lister- und Lennekraftwerke GmbH, Stadtwerke Olpe GmbH, Kreiswasserwerke Olpe, Ruhrverband, Kreisumweltamt, Bezirksregierung Arnsberg – Umweltverwaltung, Stadt Olpe: Abwasserbetrieb
Erschließung (Verkehrsaufkommen, Sicherheit, Lärm)	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Kreis Olpe, Polizei, Stadt Olpe: Straßenverkehrsbehörde, Tiefbauamt
Immissionsschutz	Bezirksregierung Arnsberg – Umweltverwaltung, Stadt Olpe: Ordnungsamt
Bodenschutz, Altlasten	Kreisumweltamt/Untere Bodenschutzbehörde, Bezirksregierung Arnsberg – Umweltverwaltung, Stadt Olpe: Ordnungsamt

Die erste Überprüfung der Auswirkungen der Maßnahme wird 5 Jahre nach Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung vorgenommen. Die Überwachungsbeauftragten werden dann von der Monitoringstelle der Stadt hinsichtlich umweltrelevanter, zum Zeitpunkt der Planung nicht zu erwartender und erheblicher Auswirkungen der Maßnahme befragt. Dieses Ergebnis sowie eigene Erhebungen und ansonsten bekannt gewordene umweltrelevante Auswirkungen werden von der Monitoringstelle bewertet und, soweit erforderlich und möglich, steuernd eingegriffen. Das Ergebnis der ersten Überprüfung wird dokumentiert.

Die zweite Überprüfung erfolgt ein Jahr nach weitgehendem Abschluss der Maßnahme (bauliche Umsetzung auf 80 % der Flächen), spätestens 10 Jahre nach Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung. Das Überprüfungsverfahren und evtl. steuernde Maßnahmen werden wie bei der ersten Überprüfung abgewickelt. Das Ergebnis wird abschließend dokumentiert.

8.3.3. Zusammenfassung

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich „Bahnstrecken Olpe-Rothemühle und Olpe-Dieringhausen“ hat aufgrund der nicht mehr beabsichtigten Nutzung im Wesentlichen die Anpassung an die tatsächlich vorhandene Situation zum Inhalt. Die Darstellung als Bahnanlagen soll aufgehoben und durch Darstellungen entsprechend den anliegenden Nutzungen als Gemischte und Gewerbliche Baufläche sowie Wasserfläche und Fläche für die Landwirtschaft und für Wald ersetzt werden.

Die Schutzgüter erfahren in ihrer Gesamtbilanz dabei keine wesentliche quantitative oder qualitative Veränderung. Die Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im qualifizierten Bebauungsplan geregelt. Im Bereich der Wasserflächen und der Flächen für die Landwirtschaft sowie für Wald werden in Zusammenhang mit den angrenzenden Flächen Aufwertungen erfolgen.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung entspricht ferner den Zielen des Landschaftsplanes.

Mit dieser Flächennutzungsplanänderung können angrenzend liegende Gewerbebetriebe die Brachflächen der ehemaligen Bahntrasse nutzen. In Teilbereichen werden Voraussetzungen für eine dem Umfeld entsprechende Mischnutzung geschaffen.

Mit der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft und für Wald wird dem Bestand im Umfeld des Biggesees Rechnung getragen. Gleichfalls ist damit die Voraussetzung geschaffen, hier einen geplanten Radweg auf der ehemaligen Bahntrasse zu realisieren.

9. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen, sind im Flächennutzungsplangebiet nicht vorhanden. Bodendenkmäler sind nicht bekannt und auch nicht zu vermuten. Trotzdem ist hierzu Folgendes zu beachten:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, das heißt Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer

Denkmalbehörde und/ oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen [§ 16 (4) DSchG NW].

10. Städtebauliche Daten

Flächenübersicht	vorhanden		geplant	
Gemischte Baufläche	- ha	- %	1,7 ha	13,6 %
Gewerbliche Baufläche	- ha	- %	4,9 ha	38,3 %
Wasserfläche	- ha	- %	0,1 ha	0,3 %
Fläche für die Landwirtschaft	- ha	- %	2,8 ha	21,8 %
Fläche für Wald	- ha	- %	3,4 ha	26,0 %
Bahnanlage	12,9 ha	100,0 %	- ha	- %
Gesamt	12,9 ha	100,0 %	12,9 ha	100,0 %

11. Beteiligungsverfahren

11.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB wurde entsprechend den „Allgemeinen Grundsätzen für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung“ (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.11.2004) durchgeführt, und zwar durch

- a) Darlegung der Planung und Anhörung der Bürger in einer öffentlichen Bürgerversammlung am 09.08.2007 im Rathaus Olpe, Ratssaal, Franziskanerstraße 6, 57462 Olpe/Biggesee,
- b) die Gelegenheit zu Einzelgesprächen mit der Planungsabteilung in der Zeit vom 10.08.2007 bis 10.09.2007.

Im Rahmen der Bürgerversammlung wurde die Planung teilweise befürwortet, teilweise insbesondere bezüglich der Aufgabe der Darstellung des Abschnitts Olpe-Dieringhausen als Bahnanlage kritisiert.

Näheres hierzu kann der Niederschrift über die Bürgerversammlung entnommen werden. Innerhalb der Einzelanhörung sind keine Äußerungen eingegangen.

11.2. Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB ist erfolgt. Abwägungsrelevante Stellungnahmen liegen seitens der Industrie- und Handelskammer Siegen, der Kreiswasserwerke Olpe, des

Landesbetriebs Straßenbau NRW – Autobahnniederlassung Hamm, des Landrats des Kreises Olpe und der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH vor.

Schwerpunkte der Stellungnahmen sind Ausführungen zu Erweiterungsoptionen der an die bisherigen Bahnanlagen angrenzenden Unternehmen, zur Anbauverbotszone entlang der Autobahn, zu wasserrechtlichen, bodenschutzrechtlichen sowie landschaftsrechtlichen Fragen und zu vorhandenen Versorgungsleitungen. Näheres hierzu kann der Entscheidung über Äußerungen innerhalb der frühzeitigen Behördenbeteiligung entnommen werden.

11.3. Öffentliche Auslegung Planentwurf

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs und der Begründung und der sonstigen Unterlagen gemäß § 3 (2) BauGB ist in der Zeit vom 19.11.2007 bis 21.11.2007 erfolgt. Stellungnahmen seitens der Bürger sind nicht eingegangen.

11.4. Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB ist zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs erfolgt. Abwägungsrelevante Stellungnahmen liegen seitens der DB Services Immobilien GmbH, der Industrie- und Handelskammer Siegen und des Landrats des Kreises Olpe vor.

Schwerpunkte der Stellungnahmen sind Ausführungen zur Ausweisung des Radweges im Flächennutzungsplan, zu Erweiterungsoptionen der an die bisherigen Bahnanlagen angrenzenden Unternehmen und zu landschaftsrechtlichen Fragen. Näheres hierzu kann der Entscheidung über Stellungnahmen innerhalb der Behördenbeteiligung entnommen werden.

12. Zusammenfassende Erklärung nach § 6 (5) BauGB

Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olpe vom 16.12.2002 wurden neben der in Betrieb befindlichen Strecke von Olpe nach Attendorn und Finnentrop auch die schon seit vielen Jahren stillgelegten Strecken in Richtung Rothemühle und Dieringhausen noch als Bahnanlagen dargestellt. Seinerzeit lag die eisenbahnrechtliche Entwidmung bzw. Freistellung noch nicht vor.

Der Kreistag des Kreises Olpe hat im Rahmen seiner Zuständigkeit für den öffentlichen Personennahverkehr entschieden, die Bahnstrecken Olpe-Rothemühle und Olpe-Dieringhausen aufzugeben. Der Verkehrsausschuss des Landes NRW hat zudem die Herausnahme aus dem Integrierten Gesamtverkehrsplan (IGVP) beschlossen. Zuvor war dort der Streckenabschnitt von Olpe nach Bergneustadt als „Vorhaben des möglichen späteren Bedarfs“ aufgeführt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Bahnstrecken Olpe-Rothemühle und Olpe-Dieringhausen mit Freistellungsbescheid vom 01.06.2006 nach § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) zum 06.06.2006 auf dem Stadtgebiet Olpe von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

Nun soll auch die Darstellung der ehemaligen Bahnstrecken als Bahnanlagen im Flächennutzungsplan aufgehoben und durch Darstellungen entsprechend den anliegenden Nutzungen als Gemischte und Gewerbliche Baufläche sowie Wasserfläche und Fläche für die Landwirtschaft und für Wald ersetzt werden.

Damit soll angrenzend liegenden Gewerbebetrieben eine Nachfolgenutzung auf den Brachflächen der ehemaligen Bahntrassen ermöglicht werden. In Teilbereichen sollen Voraussetzungen für eine dem Umfeld entsprechende Mischnutzung geschaffen werden.

Die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft und für Wald sind insbesondere auf dem Streckenabschnitt Richtung Dieringhausen vorgesehen. Damit wird auch dem Bestand im Umfeld des Biggesees Rechnung getragen. Gleichfalls ist es damit möglich, hier einen geplanten Radweg auf der ehemaligen Bahntrasse zu realisieren.

Dieses Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes hat aufgrund der nicht mehr beabsichtigten Nutzung der Bahnanlage im Wesentlichen die Anpassung der Darstellungen an die tatsächlich vorhandene Situation zum Inhalt.

Verfahrensablauf

In der Bürgerversammlung als Teil der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde die Planung teilweise befürwortet, teilweise insbesondere bezüglich der Aufgabe der Darstellung des Abschnitts Olpe-Dieringhausen als Bahnanlage kritisiert. Das Ergebnis der Bürgerversammlung wurde zur Kenntnis genommen. Innerhalb der Einzelanhörung sind keine Äußerungen eingegangen.

Innerhalb der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs sind ebenfalls keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung als auch die spätere, abschließende Behördenbeteiligung wurden durchgeführt. Abwägungsrelevante Stellungnahmen sind seitens der DB Services Immobilien GmbH, der Industrie- und Handelskammer Siegen, der Kreiswasserwerke Olpe, des Landesbetriebs Straßenbau NRW – Autobahnniederlassung Hamm, des Landrats des Kreises Olpe und der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH abgegeben worden. Schwerpunkte der Stellungnahmen sind Ausführungen zur Ausweisung des Radweges im Flächennutzungsplan, zu Erweiterungsoptionen der an die bisherigen Bahnanlagen angrenzenden Unternehmen, zur Anbauverbotszone entlang der Autobahn, zu wasserrechtlichen, bodenschutzrechtlichen sowie landschaftsrechtlichen Fragen und zu vorhandenen Versorgungsleitungen. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Beurteilung der Umweltbelange

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich „Bahnstrecken Olpe-Rothemühle und Olpe-Dieringhausen“ hat aufgrund der nicht mehr beabsichtigten Nutzung im Wesentlichen die Anpassung an die tatsächlich vorhandene Situation zum Inhalt. Die Darstellung als Bahnanlagen soll aufgehoben und durch Darstellungen entsprechend den anliegenden Nutzungen als Gemischte und Gewerbliche Baufläche sowie Wasserfläche und Fläche für die Landwirtschaft und für Wald ersetzt werden.

Die Schutzgüter erfahren in ihrer Gesamtbilanz dabei keine wesentliche quantitative oder qualitative Veränderung. Die Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im qualifizierten Bebauungsplan geregelt. Im Bereich der

Wasserflächen und der Flächen für die Landwirtschaft sowie für Wald werden in Zusammenhang mit den angrenzenden Flächen Aufwertungen erfolgen.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung entspricht ferner den Zielen des Landschaftsplanes.

Mit dieser Flächennutzungsplanänderung können angrenzend liegende Gewerbebetriebe die Brachflächen der ehemaligen Bahntrasse nutzen. In Teilbereichen werden Voraussetzungen für eine dem Umfeld entsprechende Mischnutzung geschaffen.

Mit der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft und für Wald wird dem Bestand im Umfeld des Biggesees Rechnung getragen. Gleichfalls ist damit die Voraussetzung geschaffen, hier einen geplanten Radweg auf der ehemaligen Bahntrasse zu realisieren.

Abwägungsvorgang

Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange hat ergeben, dass die Planung mit dem geltenden Recht vereinbar ist und zu berücksichtigende Belange nicht entgegenstehen.

Ohne die Planänderung wäre davon auszugehen, dass die ehemaligen Bahntrassen weiter als Brachfläche ohne Nutzung verbleiben.

Aufgrund des Zuschnittes des Plangebietes ist nur die Übernahme angrenzender Nutzungen möglich. Eigenständige Flächendarstellungen wären nicht umsetzbar. Anderweitige Planungsmöglichkeiten wie zum Beispiel die Ausweisung von einer öffentlichen Grünfläche stehen der allgemeinen städtebaulichen Zielsetzung entgegen.

Olpe, 11.01.2008

Der Bürgermeister
I. V.

Bernd Knaebel
Techn. Beigeordneter